

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0023/26/0414594/0035.V

Münster, den 23.07.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 36) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Rangier- und Lagerfläche zur zeitweiligen Lagerung fester gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle (Schüttgüter) in ADR-zugelassenen Bahn- und Straßencontainern. Alternativ zur Abfalllagerung soll die Fläche zur Materiallagerung von zum Beispiel Maschinen oder Bauteilen genutzt werden. Eine zeitgleiche Lagerung von Abfällen und Materialien erfolgt nicht.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Bezirksregierung Münster.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Immissionssituation haben. Das Vorhaben führt im Vergleich zum genehmigten Zustand zu keiner Veränderung der Emissionen der Anlage hinsichtlich Luftschadstoffen und Lärm. Ferner sind keine Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu erwarten.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten bleibt unverändert.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens

- Standort- und Umfeldbeschreibung
- Beschreibung des Vorhabens hinsichtlich Errichtung und späterem Betrieb
- Gutachten nach der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Brandschutzkonzept
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen sowie der UVP-Bericht sind nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.08.2026 bis einschließlich 02.09.2026, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.brms.nrw.de/>) und auf dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/nw) verfügbar. Außerdem sind der Antrag und die weiteren Unterlagen im genannten Zeitraum auf den Internetseiten der Gemeinde Recklinghausen, Gelsenkirchen, Herten und Herne zugänglich. Es besteht die Möglichkeit, eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 03.08.2026 bis einschließlich 02.10.2026 schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 03.11.2026 ab 10:00 Uhr im Raum L 206 des Emscher-Lippe-Hauses der Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27 in 45699 Herten. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt und im Internet unter <https://www.brms.nrw.de/> öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation kann der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sich schriftlich oder elektronisch äußern. Sollte eine Online-Konsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird allen Einwendenden zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-53>.

Im Auftrag
gez. Eller